

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für das Inland eingeschlossen die Geschäftsbedingungen des Technischen Service.

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Leica Mikrosysteme Handelsges.m.b.H. (nachstehend Leica genannt) in Österreich. Für Lieferungen und Leistungen des Technischen Service gilt insbesondere Nr. 13.
- 1.2 Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/ oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung oder unserer Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl. Unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter haben keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
- 1.4 Ein Auftrag ist nur dann von uns angenommen, wenn er schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z. B. unmittelbare Lieferung der bestellten Ware) akzeptiert wurde.
- 1.5 Geringfügige oder der Verbesserung zugunsten der Besteller dienende Änderungen der von uns gelieferten Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Das gleiche gilt für Texte und Abbildungen in unseren Druckschriften.
- 1.6 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns erbrachten Leistungen und gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht.

2. Lieferung

- 2.1 Lieferfristen und Termine beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen und nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen und/oder Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Gegenstände. Die Frist bzw. der Termin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Frachtführer übergeben wird, oder mit Anzeige der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet oder die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann.
- 2.2 Bei Liefer-, Leistungsterminen und Fristen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet sind, muss uns der Besteller nach deren Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/ Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 2.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 2.4 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen
- 2.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Preise

- 3.1 Für die Berechnung des Preises der von uns dem Besteller verkauften Ware sind die am Tag der Lieferung der Ware geltenden Preise nach unseren verbindlichen Preislisten maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart worden ist.
- 3.2 Die Preise verstehen sich CPT (Sitz des Bestellers) (Incoterms 2010). Der Besteller ist jedoch verpflichtet, Leica bis zu einem Warengewicht von 30kg Transportkosten in Höhe von EUR 40,00 zu erstatten, zuzüglich je EUR 1,00 für jedes weitere Kilogramm Warengewicht. Sämtliche Mehrkosten für eine vom Besteller gewünschte beschleunigte Versandart oder besondere Verpackungsart sowie die Kosten für den Versand der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, trägt der Besteller.

- 3.3 Bei einem Rechnungswert von unter EUR 200,00 werden keine Transportkosten, sondern ein Mindermengenzuschlag in gleicher Höhe erhoben.
- 3.4 Die Preise umfassen nicht die Kosten für Aufstellung und Inbetriebnahme.
- 3.5 Alle unsere Preise verstehen sich in Euro und netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, trägt der Besteller zusätzlich alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle. Rücknahme und Vergütung besonderen Verpackungsmaterials erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

4. Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung CPT (Sitz des Bestellers) (Incoterms 2010).
- 4.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Besteller liegen oder hat der Besteller aufgrund besonderer Vereinbarung selbst für den Transport zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.
- 4.3 Bei Lieferungen CPT (Sitz des Bestellers) (Incoterms 2010) geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware an den Frachtführer übergeben ist.
- 4.4 Bei etwaigen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen der Versicherungsgesellschaften zu beachten. Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten sind sofort durch die Bahn, Post oder den Fahrer des Kraftfahrzeuges festzustellen und bescheinigen zu lassen, ggf. unter Inanspruchnahme eines amtlich bestellten Sachverständigen. Hierbei ist zu fordern, dass Umfang und - voraussichtliche - Ursache des Schadens mit angegeben werden. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht bescheinigt werden. Bei Schäden, die beim Auspacken festgestellt werden, ist das Gut im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort nach Entdeckung des Schadens schriftlich (per Einschreiben) unter Fristsetzung zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.

5. Versicherung

- 5.1 Alle Lieferungen werden, falls der Besteller keine abweichende Weisung erteilt, von uns im üblichen Umfang gegen allgemeine Transportgefahren versichert.

6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind in Euro () zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei allen Zahlungen sind Kundennummer, Rechnungsdatum und -nummer anzugeben.
- 6.2 Lieferungen von uns an den Besteller sind wie folgt zahlbar:
 - a) Lichtmikroskope, Mikrotome und Zubehör innerhalb von **30 Tagen ab Rechnungsdatum**.
 - b) Serviceleistungen und Zubehör mit einem Nettoauftragswert von unter 1000 Euro innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum
 - c) Alle übrigen Geräte des Instrumentenbereichs und insbesondere Großgeräte entsprechend den vereinbarten Bedingungen.
- 6.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von uns an den Besteller veräußerte und gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden und bedingten Forderungen auch aus gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Ware zu verlangen.
- 7.2 Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Besteller seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Besteller nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Besteller zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

- 7.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.
Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Besteller auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Besteller nicht befugt. *[Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn es sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings handelt, die uns angezeigt wird und bei der der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.]*
- 7.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
- 7.5 Solange uns das Eigentum an unseren Lieferungen vorbehalten ist, hat der Besteller die ihm gelieferten Erzeugnisse auf seine Kosten ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser und für ähnliche Fälle zu versichern und uns eine solche Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.
- 8. Haftung wegen Mängeln**
- 8.1 Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhaften Einsatz durch den Besteller oder Dritte, außergewöhnliche äußere Einflüsse, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung, insbesondere durch nicht geschultes Personal.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns an den Besteller veräußerten und gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 10 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt dies als genehmigt.
- 8.3 Nimmt der Besteller eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.
- 8.4 Für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der gelieferten Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, haften wir 5 Jahre, für Mängel anderer Waren 1 Jahr, jeweils beginnend ab Ablieferung. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Nr. 9. Eine kürzere gesetzliche oder gesondert vereinbarte Verjährungsfrist bleibt unberührt. Abweichend von dem vorstehenden haften wir für bestimmte Waren, die nicht für ein Bauwerk verwendet worden sind, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird, 2 Jahre, wenn die vereinbarten Wartungsintervalle eingehalten werden.
- 9. Haftung auf Schadensersatz**
- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit wir Garantien übernommen haben.
- 9.2 Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird.
- 9.3 Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers. Solche Ansprüche des Bestellers sind jedoch abweichend von 9.2 beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- 9.5 Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung der Sache. Eine kürzere gesetzliche oder gesondert vereinbarte Verjährungsfrist bleibt unberührt.

- 9.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Rücksendungen

- 10.1 Rücksendungen außerhalb unserer Haftung von Nr. 8 und 9 bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Mit uns nicht vereinbarte Rücksendungen gehen an den Besteller zurück. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Besteller zu tragen. Die Rücknahme allein bedeutet nicht die Anerkennung einer Rücknahmeverpflichtung.
- 10.2 Eine nicht auf Grund von Verpflichtungen oder der Ausübung von Rechten erfolgende Rücksendung ist stets ausgeschlossen bei Waren, die auf Bestellung abweichend von der normalen Ausführung angefertigt oder geändert wurden, mit einem Firmenschild oder anderen Zeichen des Bestellers versehen, nicht mehr fabrikneu oder vor mehr als 4 Monaten zur Auslieferung gekommen sind.
- 10.3 Auftragsgerecht gelieferte Ersatzteile werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Rücksendungen ist die Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums sowie der Kundennummer unerlässlich.

11. Abtretung von Ansprüchen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Ansprüche des Vertragspartners können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 11.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Leica Mikrosysteme Handelsges.m.b.H in Wien.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei Kaufleuten Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Die Beziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 12.4 Die Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser AGB berührt die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Klauseln sowie des zugrundeliegenden Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

13. Für Leistungen und Lieferungen durch den Technischen Service von Leica gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Regelungen:

- 13.1 Für die Auftragserteilung gilt über 1.4 hinaus:
Eine Auftragserteilung an den Technischen Service muss schriftlich erfolgen.
- 13.2 Für die Preise gilt abweichend von 3.1, 3.2, 3.3:
Die Berechnung der erbrachten Lieferungen, insbesondere die Lieferung von Ersatzteilen, und Leistungen erfolgt nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen und Preislisten des Technischen Service, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.
Die Berechnung von Arbeits- und Fahrtzeit sowie der Reisekosten erfolgt nach Aufwand und Nachweis.
Es wird mindestens eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung in Rechnung gestellt.
Angefangene Arbeitsstunden werden auf die volle Stunde aufgerundet.
Für Ersatzteillieferungen sind die Versandkosten grundsätzlich vom Besteller zu tragen.
- 13.3 Für die Abnahme der Leistungen des Technischen Services gilt abweichend von 4.:
Erbringt der Technische Service Leistungen, hat der Besteller die Abnahme der Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten – ggf. auch vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist und auf Verlangen noch zum Ende des Werktages der Fertigstellung – durchzuführen. Nimmt der Besteller die Leistung oder einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Den Abschluss der Leistung werden wir rechtzeitig anzeigen. Der Besteller hat sicherzustellen, dass zum Abnahmetermin eine zur Abnahme berechnigte Person anwesend ist. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 13.4 Für Zahlung gilt abweichend von 6.2:
Rechnungen für Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie andere Service-Leistungen und Lieferungen des Technischen Services sind innerhalb von **10 Tagen ab Rechnungsdatum** und ohne Abzug zahlbar.

13.5 Für Leistungen des Technischen Services gilt außerdem:

Im Rahmen der Wartungs-, Reparatur- oder sonstiger Servicearbeiten kann der Technische Service defekte Hardware, Baugruppen, gedruckte Schaltungen etc. nach eigener Wahl austauschen oder instand setzen. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

Wir behalten uns vor, zur Leistungserbringung fachkundige Dritte zu beauftragen.

Aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften ist es erforderlich, dass der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Durchführung der Wartungs-, Reparatur- oder sonstigen Servicearbeit am Installationsort anwesend ist, wenn diese beim Besteller ausgeführt werden.

13.6 Für die Haftung wegen Mängeln gilt abweichend von 8.4:

Für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der gelieferten Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, haften wir 5 Jahre, für Mängel anderer Waren 1 Jahr, jeweils beginnend ab Ablieferung. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln bei unseren Leistungen verjähren bei einem Bauwerk in 5 Jahren, im übrigen in 1 Jahr, jeweils beginnend ab Abnahme. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Nr. 9. Eine kürzere gesetzliche oder gesondert vereinbarte Verjährungsfrist bleibt unberührt.

14. Export

Lieferort ist grundsätzlich das Gebiet der Republik Österreich. Im Falle einer Weiterveräußerung, insbesondere des Exports durch den Vertragspartner, ist dieser für die Einhaltung sämtlicher massgeblicher Vorschriften verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere die Beachtung österreichischer, europäischer und US-amerikanischer Exportkontrollvorschriften. |